

22.01.88

AS

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung

A. Zielsetzung

Anpassung der Liste der Berufskrankheiten an neue medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse

B. Lösung

Erweiterung der Liste der Berufskrankheiten um vier neue Krankheiten sowie Ergänzung und Ausweitung von sechs bereits in die Liste aufgenommenen Krankheiten

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Ergänzung der Liste entstehen nur geringfügige, kaum bezifferbare Mehrkosten.

22.01.88

AS

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (311) - 810 00 - Be 117/88

Bonn, den 22. Januar 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

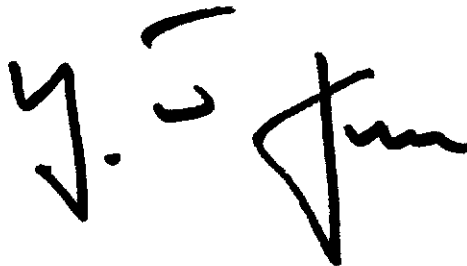
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der
Berufskrankheiten-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. J. G. J. G.' or similar, written in a cursive style.

Verordnung zur Änderung der
Berufskrankheiten-Verordnung

vom

Auf Grund des § 551 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 721), geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3329), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1313 wird folgende Nummer angefügt:

"1314 Erkrankungen durch para-tertiär-Butylphenol"

2. Nummer 2102 erhält folgende Fassung:

"2102 Meniskusschäden nach mehrjährigen andauernden oder häufig wiederkehrenden, die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten"

3. Nummer 4103 erhält folgende Fassung:

"4103 Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankung der Pleura."

4. Nummer 4104 erhält folgende Fassung:

"4104 Lungenkrebs in Verbindung mit Asbeststaublungen-
erkrankung (Asbestose) oder mit durch Asbeststaub ver-
ursachter Erkrankung der Pleura"

5. Nach Nummer 4108 werden folgende Nummern 4109 und 4110 an-
gefügt:

"4109 Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen
durch Nickel oder seine Verbindungen

4110 Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen
durch Kokereirohgase"

6. Nummer 4201 erhält folgende Fassung:

"4201 Exogen-allergische Alveolitis"

7. Nummer 4202 erhält folgende Fassung:

"4202 Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen
durch Rohbaumwoll-, Rohflachs- oder Rohhanfstaub
(Byssinose)"

8. Nach Nummer 4202 wird folgende Nummer 4203 angefügt:

"4203 Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen
durch Stäube von Eichen- oder Buchenholz"

9. In Nummer 4301 wird nach dem Wort "Atemwegserkrankungen"
folgende Klammerzusatz eingefügt:

"(einschließlich Rhinopathie)"

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. (hier einsetzen: den ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

(2) Leidet ein Versicherter beim Inkrafttreten dieser Verordnung an einer Krankheit, die erst aufgrund dieser Verordnung als Berufskrankheit im Sinne von § 551 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung anerkannt werden kann, so hat er auf Antrag Anspruch auf Entschädigung, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1986 eingetreten ist. Bindende Bescheide und rechtskräftige Entscheidungen stehen nicht entgegen. Eine Entschädigung wird rückwirkend längstens für einen Zeitraum bis zu 4 Jahren erbracht; dabei ist der Zeitraum von 4 Jahren von Beginn des Jahres an zu rechnen, in dem der Antrag gestellt worden ist. § 1546 der Reichsversicherungsordnung gilt mit der Maßgabe, daß die Zweijahresfrist mit Inkrafttreten dieser Verordnung zu laufen beginnt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

§ 551 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung solche Krankheiten als Berufskrankheiten zu bezeichnen, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Seit Erlass der Verordnung zur Änderung der Siebenten Berufskrankheiten-Verordnung vom 8.12.1976 sind diese Voraussetzungen nach Auffassung der Bundesregierung für vier weitere Krankheiten erfüllt worden; es handelt sich um die in Artikel 1 unter den Nummern 1, 5 und 8 aufgeführten Krankheiten. Die Voraussetzung für eine Bezeichnung liegen nach den medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen ferner bei sechs Ergänzungen bzw. Verallgemeinerungen von bereits früher in die Liste aufgenommenen Berufskrankheiten vor; es handelt sich dabei um die in Artikel 1 unter den Nummern 2, 3, 4, 6, 7 und 9 aufgeführten Krankheiten. Die Bundesregierung folgt damit den Empfehlungen des beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestehenden Ärztlichen Sachverständigenbeirats, Sektion "Arbeitsmedizin".

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Beobachtungen über Leukodermien (Vitiligo) sowie Veränderungen an Leber und Schilddrüse haben zu der Erkenntnis geführt, daß diese Erkrankungen (Vitiligo, Hepatose, Struma) als Folge resorptiver Störungen auf die Inhalation von paratertiär-Butylphenol zurückgeführt werden können. Dabei sind beruflich bedingte Depigmentierungen von Vitiligoerkrankungen unbekannter Genese durch die berufliche Anamnese abzugrenzen.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Die berufsbedingte chronische Meniskopathie, die 1952 in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen wurde, kann nach heutigem Erkenntnisstand nicht länger nur auf die untertägige Bergmannstätigkeit beschränkt bleiben. Ähnlich wie bei Tätigkeiten unter Tage ist nach Auffassung der Arbeitsmedizin eine überdurchschnittliche Belastung der Kniegelenke biomechanisch gebunden an

- belastete Dauerzwangshaltung (insbesondere Hocken oder Knien bei gleichzeitiger Kraftaufwendung) oder
- häufig wiederkehrende erhebliche Bewegungsbeanspruchung (insbesondere Laufen oder Springen, auch mit Scherbewegungen, auf grob unebener Unterlage).

Als Beispiele für überdurchschnittliche Kniebelastungen sind insbesondere zu nennen die Tätigkeit von Bergleuten unter Tage, Tätigkeiten als Fliesen- oder Parkettleger, Ofenmaurer, Rangierarbeiter, die Tätigkeit bestimmter Berufssportler sowie Tätigkeiten unter besonders beengten Raumverhältnissen.

Als zeitliche Komponente ist auf eine mehrjährig andauernde oder mehrjährig häufig wiederkehrende Belastung abzustellen.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Die Ergänzung der Nummer 4103 um die Erkrankung der Pleura basiert auf neuen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen über die ausgeprägte Pleuradrift (Pleurotropie) eingeatmeter Asbeststäube. Die bindegewebserzeugende (fibrogene) Wirkung der an das Brust- bzw. Rippenfell (Pleura) vorgedrungenen Asbestfasern führt zu Pleuraveränderungen, die sich von den tumor erzeugenden Wirkungen (Mesotheliom des Rippenfells und des Bauchfells - Nr. 4105) abgrenzen lassen. Als besondere durch Asbeststaub verursachte nicht bösartige Erkrankungen der Pleura sind insbesondere anzusehen

- die bindegewebigen (hyalinen) Pleuraplaques im Brustwand- und/oder Zwerchfellbereich,
- die verkalkten Pleuraplaques im Brustwand- und/oder Zwerchfellbereich,
- die beidseitige diffuse Pleuraverdickung (Pleurafibrose) im Mittel- und Unterfeldbereich der Brustwand,
- Pleuraerguß,
- die ein- oder beidseitig bindegewebig-schwartigen Veränderungen (Hyalinosis complicata) nach Pleuraerguß,

sofern die Asbestexposition gesichert und die Pleuraerkrankung differentialdiagnostisch nicht auf andere Ursachen zurückgeführt werden kann.

Zu Artikel 1 Nr. 4:

Die medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse, die zu einer Ergänzung der Nummer 4103 um asbestbedingte Pleuraerkrankungen führen, haben zur Konsequenz, diese Erkrankung ebenso wie nach geltendem Recht schon die Asbestose als Kriterium für die Wahrscheinlichkeit eines durch Asbest verursachten Lungenkrebses anzuerkennen.

Zu Artikel 1 Nr. 5:

(Zu 4109)

Die karzinogene Potenz von Nickel und seinen Verbindungen ist bekannt. Auch in der Bundesrepublik Deutschland sind Fälle von Lungenkrebs nach langjähriger Exposition gegenüber Nickel und bestimmten Nickelverbindungen in Form atembarer Stäube oder Aerosole bekanntgeworden und schon bisher wie eine Berufskrankheit nach § 551 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung entschädigt worden.

(Zu 4110)

Frühere Hinweise auf ein vermehrtes Auftreten von bösartigen Tumoren speziell der Atemwege bei Ofenblockarbeitern sind nach der letzten Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung durch wissenschaftliche Untersuchungen bestätigt worden. Die wesentliche auf den konkreten Arbeitsplatz bezogene Bedingung für die Erkrankung ist hier die intensive langjährige Exposition gegenüber den bei der Verkokung von Kohle auftretenden Emissionen.

Der den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung medizinisch-wissenschaftlich beratende Ärztliche Sachverständigenbeirat hat es dabei offen lassen müssen, welche der in Koke-
reihgasen enthaltenen karzinogen wirkenden Substanzen nach gegenwärtigem Wissensstand allein oder im Zusammenwirken als wesentliche Ursache für die Entstehung der Tumoren anzusehen sind.

Zu Artikel 1 Nr. 6:

Nach neuen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen gibt es neben der Farmerlunge weitere berufstypische exogen-allergische Alveolitiden, die durch die ausweitende Verallgemeinerung der geltenden Nummer 4201 miterfaßt werden sollen.

Es handelt sich bei diesen Erkrankungen um den grundsätzlich gleichen Entstehungsmechanismus und um ähnliche Erscheinungsformen wie bei der Farmerlunge. Die verursachenden Antigene sind unterschiedlicher Herkunft.

Beispiele für exogen allergische Alveolitiden sind insbesondere die Farmerlunge, Vogelhalterlunge, Befeuchterlunge, Pilzarbeiterlunge sowie die Kornkäferkrankheit.

Die verursachenden Antigene finden sich in den entsprechenden Tätigkeitsbereichen, in dem Befeuchterwasser von Klimaanlagen, ferner bei der Tabakverarbeitung, bei Kaffee-Röstereien, bei der Bearbeitung von Perlmutter und bei der Mälzung nach älteren Verfahren sowie bei Arbeiten mit Isocyanaten und Proteasen.

Zu Artikel 1 Nr. 7:

Die Verursachungsfaktoren der Byssinose sind nach heutigem Erkenntnisstand um den Rohhanfstaub zu ergänzen.

Zu Artikel 1 Nr. 8:

Publikationen über einen möglichen ursächlichen Zusammenhang zwischen der beruflichen Exposition gegenüber Hartholzstäuben und dem Auftreten von Adenokarzinomen im Bereich der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen haben zur Abklärung der Situation in der Bundesrepublik Deutschland durch empirisch-kasuistische Studien geführt. Die berufsanamnestischen Erhebungen haben in den auswertbaren Fällen mit gesicherten Adenokarzinomen ergeben, daß sich nicht nur eine Überhäufigkeit von Erkrankten mit einer mehr oder minder langjährigen Holzstaubexposition fand; es ergeben sich vielmehr häufig Angaben zu Eichen- und Buchenholzstaub-Exposition, wenngleich Weichhölzer und Spanplatten in der Bundesrepublik Deutschland in wesentlich größerem Umfang verarbeitet werden als Harthölzer.

Epidemiologische Studien aus anderen Staaten haben zu ähnlichen Ergebnissen geführt.

Zu Artikel 1 Nr. 9:

Krankheitssymptome durch sensibilisierende Stoffe (Allergene oder Antigene) treten bevorzugt in den Organsystemen auf, in denen Antikörper mit Antigenen in Kontakt geraten. In diesen Fällen können sowohl die oberen Atemwege unter dem Krankheitsbild der allergischen Rhinopathie als auch die tieferen Atemwege als allergische Bronchopathie betroffen sein.

Die bisherige Beschränkung der geltenden Nummer 4301 auf die unteren Atemwege, die sich allerdings aus dem Wortlaut nicht ergab, wird deshalb aufgegeben; der Klammerzusatz führt zur Erfassung von obstruktiven Erkrankungen auch der oberen Atemwege.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3:

Die Verordnung soll am Ersten des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

Die neu in die Verordnung aufgenommenen Berufskrankheiten sowie die Ergänzungen bzw. Verallgemeinerungen von bereits früher in die Liste aufgenommenen Berufskrankheiten sollen auch dann entschädigt werden, wenn der Versicherungsfall in der Vergangenheit, nämlich nach dem Inkrafttreten der letzten Änderungsverordnung eingetreten ist. Solche Altfälle werden ohne Rücksicht darauf erfaßt, ob über sie bereits durch bindende Bescheide oder rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte abschlägig befunden worden ist und auch ohne

Rücksicht darauf, zu welchem Zeitpunkt insoweit neue medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse vorgelegen haben. Wie schon bei früheren Rückwirkungsregelungen soll eine Prüfung der Ansprüche von einem Antrag abhängig sein, um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Entsprechend der Regelung in § 44 Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sollen allerdings Entschädigungsleistungen nur bis zu vier Jahren rückwirkend gezahlt werden. Die Vorschrift über die Fristenberechnung nach § 1546 Reichsversicherungsordnung dient der Klarstellung.

C. Kosten

Da die neu in die Berufskrankheitenliste aufgenommenen Krankheiten bereits bisher nach § 551 Abs. 2 RVO wie eine Berufskrankheit entschädigt werden konnten, dürften durch die Ergänzung der Liste auch unter Berücksichtigung der einbezogenen Altfälle nur geringfügige, kaum bezifferbare Mehrkosten entstehen.

26.02.88

AS

Berichtigung

zur

Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes hat mit Schreiben vom
22. Februar 1988 - 121 (311) - 810 00 - Be 117/88 -
mitgeteilt:

In der o.g. Verordnung ist in Artikel 3 Absatz 2 ein
Druckfehler enthalten. Es muß richtig heißen:
" 31. Dezember 1976".

Ich bitte um Berichtigung.

18.03.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 587. Sitzung am 18. März 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.